
S 15 Ar 107/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 Ar 107/96
Datum	09.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 91/97
Datum	05.10.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄřgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 09. November 1997 wird zur¼ckgewiesen.
- II. Au¼řgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÄřgerin Rente wegen verminderter ErwerbsfÄřhigkeit zusteht.

Die am 1. 1. 1951 geborene KlÄřgerin nahm im Jahre 1969 eine Lehre als Weberin auf, die sie jedoch im Jahre 1971 abbrach. In der Folgezeit war sie als Flaschenkellnermitarbeiterin, Reinigungskraft, K¼chenhilfe, LampenwÄřrterin und in der Kleingutverladung bis zum 14.12.1982 beschÄřftigt. Ab dem 17. September 1984 bis zum 28. Dezember 1989 war sie als Aushilfe im Obstbau beschÄřftigt. Seit dem Ende dieser TÄřtigkeit ist die KlÄřgerin arbeitslos. Am 12. September 1991 meldete sie sich bei der Bundesanstalt f¼r Arbeit arbeitslos. Leistungen erhielt sie nicht. Ab dem 26. Mai 1998 stellte sich die KlÄřgerin aus gesundheitlichen Gr¼nden der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verf¼gung.

Die Klāgerin leidet seit Mitte der 80iger Jahre unter den unterschiedlichsten, oftmals schwer erfassbaren Beschwerden, insbesondere war sie hāufig wegen "diffuser Bauchbeschwerden" in Behandlung. Im Mārz 1992 wurde bei der Klāgerin ein gutartiger Nierentumor entfernt. Im Mai 1992 unterzog sie sich einer abdominalen Hysterektomie. Seit Mitte der 80iger Jahre betrieb die Klāgerin einen Nikotin- und Alkoholmissbrauch, letzteren allerdings zunāchst noch in unregelmāßigen Zeitabstānden. In der Folgezeit steigerte sie ihre Trinkmenge; insbesondere im Zusammenhang mit den im Mārz und Mai 1992 durchgefāhrten Operationen erhāhte die Klāgerin ihren Alkoholkonsum. Dieser wurde mehr und mehr exzessiv, bis er Ende 1992/Anfang 1993 in einem Verbrauch von mindestens 0,7 l Schnaps am Tag, verbunden mit Kontrollverlusten und ausgeprāgten kōrperlichen Entzugserscheinungen māndete. Im Mārz 1993 unterzog sich die Klāgerin einer Alkoholentgiftungsbehandlung im Psychiatrischen Fachkrankenhaus in ā und wurde in der gleichen Einrichtung vom 30. Juli 1993 bis 09. November 1993 im Rahmen einer stationāren Rehabilitationsmaānahme entwāhnt.

Einen am 28. Mai 1991 gestellten Antrag auf Invalidenrente beschied die Beklagte mit Bescheid vom 15. Dezember 1991 ablehnend, nachdem ein Gutachten des Assistenzarztes ā vom 09. August 1991 ergeben hatte, dass bei der Klāgerin zwar eine chronische Pankreatitis mit Pankreasinsuffizienz sowie ein Zustand nach Sectio caesarea und Parametritis links mit Tubenligatur vorlāge, die Klāgerin nach den klinischen Untersuchungen der beiden stationāren Aufenthalte (September 1990 und April 1991) aber in der Lage sei, eine leichte bis mittelschwere Tātigkeit auszufāhren und Invaliditāt nicht vorliege. Am 11. November 1993 beantragte die Klāgerin Rente wegen verminderter Erwerbsfāhigkeit und begrāndete dies mit ihren seit 1992 bestehenden Unterleibsschmerzen.

Gestātzt auf den Rehabilitationsabschlussbericht vom 16. November 1993 gelangte der Sozialmedizinische Dienst der Beklagten in seiner Stellungnahme vom 26. April 1994 zu der Auffassung, die Klāgerin kōnne zwar nicht mehr in ihren zuletzt ausgefābten Tātigkeiten als Kāchenhilfe und Erntehelferin arbeiten, in sonstigen kōrperlich leichten Tātigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe jedoch ein vollschichtiges Leistungsvermāgen.

Mit Bescheid vom 12. September 1994 teilte die Beklagte der Klāgerin daraufhin mit, dem Antrag nicht entsprechen zu kōnnen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klāgerin Widerspruch. Wegen ihrer dauernden Schmerzen fāhle sie sich nicht mehr in der Lage, einer Tātigkeit nachzugehen. Die Beklagte lieā ein Gutachten von ā auf internistischem Fachgebiet erstellen. Danach lagen bei der Klāgerin insbesondere objektiv nicht begrāndbare diffuse Bauchbeschwerden nach mehreren Operationen im Bauchraum bei hochgradiger neurasthenischer Persōlichkeitsstruktur vor. Durch diese nicht objektivierbaren Schmerzzustānde werde die subjektive Befindlichkeit der Klāgerin zwar als deutlich gestōrt empfunden, eine wesentliche Auswirkung auf ihre Belastbarkeit lasse sich daraus bei der 40-jāhrigen, in gutem Kōrper- und Allgemeinzustand befindlichen Versicherten nicht ableiten. Die Klāgerin sei noch in der Lage,

k rperlich leichte bis zum Teil mittelschwere T tigkeiten im Wechsel der Haltungsarten ohne h ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne  berwiegend einseitige K rperhaltung, ohne Belastung durch inhalative Reizstoffe und starke Temperaturunterschiede vollschichtig zu verrichten.

Nachdem die Beklagte den Arztbericht des   Krankenhauses    vom 07. Juni 1995 ausgewertet hatte, wonach im Rahmen einer station ren Behandlung vom 03. Mai 1995 bis zum 06. Mai 1995 bei der Kl gerin Verwachsungen im rechten Unterbauch gel st worden seien bei komplikationslosem postoperativem Verlauf, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.02.1996 zur ck. Die Kl gerin sei noch in der Lage, leichte Arbeiten in wechselnder K rperhaltung ohne h ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne h ufiges Klettern oder Steigen, ohne Absturzgefahr, nicht an laufenden Maschinen und ohne Gef hrdung durch inhalative Reizstoffe vollschichtig zu verrichten.

Das hiergegen angerufene Sozialgericht Chemnitz (SG) hat nach Einholung von Befundberichten der behandelnden  rzte ein nervenfach rztliches Gutachten von   , Nervenarzt, Kinderneuroopsychiater und Psychotherapeut, eingeholt. In seinem Gutachten vom 14. Mai 1997 diagnostizierte dieser bei der Kl gerin eine narzi tische Pers nlichkeitsst rung. Es best nden jedoch keine gr ber gest rten Organfunktionen und auch die neurologische Befunderhebung habe keine krankhafte Ver nderung der nervalen Funktion ergeben. Die bei der Kl gerin festgestellte Pers nlichkeitsst rung sei im Hinblick auf ihren sozialmedizinischen Krankheitswert umstritten. Es handle sich hierbei um Varianten der Pers nlichkeitsausstattung, die in extremen Situationen durchaus Krankheitswert erlangen k nnten. Im konkreten Fall sei davon auszugehen, dass bei der Kl gerin im Vorfeld der station ren Behandlung, also seit etwa 1990 bis 1991, eine doch erhebliche Beeintr chtigung der Leistungsf higkeit bestanden habe, welche aber nach der Entw hnungsbehandlung relativiert gesehen werden m sse. F r den Zeitraum von etwa 1990 bis November 1993 sei von einer "Erwerbsunf higkeit" aufgrund der Alkoholkrankheit auszugehen. Dagegen sei die Kl gerin seit Beendigung der Entw hnungsbehandlung wieder in der Lage, eine leichte T tigkeit im Wechsel der K rperhaltung und mit einigen weiteren Einschr nkungen zu verrichten; dabei solle die t gliche Arbeitszeit "zu Beginn" f nf bis sechs Stunden nicht  berschreiten. Der Grund hierf r sei, dass wegen der relativ langen Zeit der Nichteinsatzf higkeit der Kl gerin durch eine stufenweise Wiederaufnahme einer T tigkeit eine schonende Wiedereingliederung in das Erwerbsleben anzustreben sei. Diese stufenweise, zeitlich begrenzte Reduzierung der Arbeitszeit diene dazu, schrittweise die volle motivationale Belastungsf higkeit zu erreichen.

Die Beklagte hat im Klageverfahren vorgetragen, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen f r eine Rente wegen Erwerbsunf higkeit seien zum Antragszeitpunkt nicht mehr gegeben.

Mit Urteil vom 09. Oktober 1997 hat das SG die Klage abgewiesen. Weder l gen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der [    43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI](#), noch eine durchg ngige Belegung mit

Anwartschaftserhaltungszeiten im Sinne der [§§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI](#) vor. Auch liege keine Minderung des Leistungsvermögens der Klägerin auf eine Einsatzfähigkeit von weniger als acht Stunden für die Zeit vor dem 01. Januar 1993 vor.

Hiergegen richtet sich die am 24. November 1997 eingegangene Berufung der Klägerin. Diese trägt insbesondere vor, bereits vor dem 01. Januar 1992 erwerbsunfähig gewesen zu sein.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 09. Oktober 1997 abzuändern und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 12. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 1996 zu verurteilen, ihr ab dem 10. November 1993 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise wegen Invalidität, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, weder die medizinischen noch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lägen vor. Invalidität liege ebenso wenig vor.

Der Senat hat die Unterlagen der â Klinik und des â Krankenhauses â, die Unterlagen von Frau â für die Zeit bis 1994 und einen Befundbericht von Frau Dr â, Fachärztin für Neurologie/Psychiatrie für die Zeit vom 10. Juni 1992 bis 20. März 1997 beigezogen. Weiter wurden der Befundbericht von Frau â für die Zeit bis Mai 2000 und das Gutachten des Ärztlichen Dienstes des Arbeitsamtes â vom 14. März 1994 beigezogen. Dr â kommt darin zu dem Ergebnis, dass Eignung für eine leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeit ohne Heben und Tragen, Einfluss von Nässe und Kälte und ohne Leistungsdruck, häufiges Bücken, erhöhte Verletzungsgefahr, Einfluss von Staub, Rauch, Gasen und Dämpfen überwiegend im Gehen und Sitzen, zeitweise stehend, bestehe, wobei der berufliche Einsatz vorerst untermittelt erfolgen solle.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die beigezogenen Krankenunterlagen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Die Klägerin erfüllt nicht die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Invalidität.

Invalidität im Sinne des § 7 Art. 2 Rentenüberleitungsgesetz entfällt, da das Leistungsvermögen der Klägerin in der Zeit bis zum 31. Dezember 1996 nicht um mehr als 2/3 desjenigen einer körperlich und geistig gesunden Versicherten des Beitrittsgebiets gesunken ist. Selbst nach Auffassung des erstinstanzlichen Gutachters, Dr. Herrmann, ist die Klägerin jedenfalls in der Lage, eine tägliche Arbeitszeit von mindestens 5 Stunden täglich durchzustehen.

Einen Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gemäß [§§ 43, 44 SGB VI](#) hat die Klägerin aus mehreren Gründen nicht.

Zum einen liegen bereits die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen jedenfalls nach dem 30.11.1992 nicht mehr vor. Auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils wird insoweit verwiesen ([§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#)). Die Tatsache, dass die Beklagte der Klägerin anlässlich der Bescheiderteilung im Dezember 1991 nicht nachweislich mitgeteilt hat, dass eine Rechtsänderung dahin eintreten werde, dass zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit die Entrichtung freiwilliger Beiträge notwendig werden könnten, wirkt sich nicht zugunsten der Klägerin aus. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch dahin, dass die Klägerin die Möglichkeit der Entrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit ab 1992 einzuräumen ist, folgt hieraus nicht. Dieses von der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit entwickelte Rechtsinstitut setzt voraus, dass der Leistungsträger eine Nebenpflicht, insbesondere eine solche, die der allgemeinen Fürsorge und speziell der Beratungspflicht des [§ 14 SGB I](#) entspringt, verletzt hat (Erlenkämper/Fichte, SozR 4. Auflage, S. 142). Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsträger auf ein entsprechendes Auskunfts- bzw. Beratungsbegehren des Versicherten keine oder unzureichende Beratung vornimmt oder wenn er zur so genannten "Spontanberatung" verpflichtet ist. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn sich Hinweise auf naheliegende Gestaltungsmöglichkeiten des Versicherungsverhältnisses z. B. des Antrags auf freiwillige Weiterversicherung dem Sachkundigen quasi auf den ersten Blick aufdrängen (Erlenkämper/Fichte a. a. O., S. 147). Der Sozialleistungsträger ist hingegen nicht verpflichtet, den Berechtigten ohne konkrete Bitte auf alle möglichen Rechtsvor- oder Nachteile aufmerksam zu machen, die nur unter bestimmten Umständen eintreten können (Erlenkämper/Fichte a. a. O.). Angesichts dessen, dass noch bis November 1992 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Invalidität vorlagen, war die Gestaltungsmöglichkeit, 1992 die freiwillige Weiterversicherung zu beantragen, nicht "naheliegend". Dies wäre nur dann anzunehmen gewesen, wenn diese Gestaltung von jedem vernünftigen Versicherten in der gleichen Situation wie die Klägerin genutzt worden wäre und sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängte (vgl. Seewald in KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Rn 19 zu [§ 14 SGB I](#)). Dies war vorliegend nicht der Fall. Ein Zeitraum von fast einem Jahr, der verstreichen musste, bevor die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erloschen, lässt die Antragstellung auf freiwillige Weiterversicherung noch nicht als "naheliegende" Gestaltungsmöglichkeit ansehen, welche sich dem Sachbearbeiter geradezu aufdrängen muss, da insbesondere auch die Möglichkeit der erneuten Arbeitsaufnahme und damit der Entrichtung von

Pflichtbeiträgen bestand.

Abgesehen hiervon ist die Klägerin bei Würdigung des medizinischen Sachverhaltes nicht berufs- bzw. erwerbsunfähig im Sinne der [ÄS 43, 44 Abs. 2 SGB VI](#).

Berufsunfähig ist gemäß [ÄS 43 Abs. 2 SGB VI](#) derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Gemäß S. 2 der Vorschrift umfasst der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie des bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit bestimmt sich nach der qualitativen Wertigkeit des bisherigen Berufs, welcher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der Regel die letzte, nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ist (BSG, Urteil vom 27. Februar 1997, [13 RJ 5/96](#), [NZS 1997, S. 478/479](#)).

Zur Bestimmung, auf welche Tätigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das BSG ein Mehrstufenschema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Danach gibt es die Gruppe der Facharbeiterberufe, der Anlern Tätigkeiten und der ungelernten Tätigkeiten (vgl. BSG, SozR 2200 Nr. 103 zu [ÄS 1246 RVO](#)). Im Rahmen dieses Schemas kann jeder Versicherte auf Tätigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind als der bisherige Beruf. Ein Facharbeiter kann daher auf Anlern Tätigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden. Da die Klägerin zuletzt den Beruf der Erntehelferin im Obstbau, eine ungelernte Tätigkeit, ausgeübt hat, kann sie auch auf ungelernte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, so dass eine konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit nicht erforderlich ist. Zutreffend hat das SG daher ausgeführt, dass sich im Fall der Klägerin die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit mit denen der Erwerbsunfähigkeit decken.

Gemäß [ÄS 44 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VI](#) ist derjenige Versicherte erwerbsunfähig, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben. Nach der "konkreten Betrachtungsweise" der sozialgerichtlichen Rechtsprechung liegt Erwerbsunfähigkeit (auf Zeit) bereits dann vor, wenn gesundheitsbedingt keine vollschichtige Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei praktischer Verschlussenheit des Teilzeitarbeitsmarktes vorliegt (vgl. Niesel in KassKomm, Sozialversicherungsrecht, Rn 19 zu [ÄS 44 SGB VI](#)).

So liegt der Fall der Klägerin jedoch nicht. Diese ist mit den von der Beklagten bereits genannten qualitativen Leistungseinschränkungen vollschichtig in leichten

körperlichen Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes einsetzbar. Für die Zeit bis zum 01. Januar 1993 wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils verwiesen, [§ 153 Abs. 2 SGG](#). Ergänzend ist auszuführen, dass dies auch für die anschließende Zeit zutrifft. Soweit Dr. H. in seinem Gutachten ausführt, die tägliche Arbeitszeit solle fünf bis sechs Stunden im Sinne des Arbeitstrainings nicht überschreiten, deckt sich dies zwar mit den Ausführungen des arbeitsamtärztlichen Gutachtens. Die entsprechend von dem Gutachter als anzustreben angesehene schonende Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ist jedoch allenfalls unter "Förderungsgesichtspunkten" nachvollziehbar. Aus dem Gesundheitszustand der Klägerin ergibt sich eine solche Einschränkung jedoch nicht. Allein entscheidend ist aber, inwieweit eine Leistungseinschränkung durch bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen bedingt ist (vgl. insoweit BSG, Urteil vom 23. März 2000 [B 13 RJ 61/99 R](#), S. 6 des amtlichen Umdrucks). Dr. Herrmann führt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 30. Mai 1997 jedoch explizit aus, dass die Persönlichkeitsbesonderheit der Klägerin eine verminderte Anstrengungsbereitschaft impliziere, Leistungen zu erbringen und die Belastungsfähigkeit nach relevanter körperlicher Beeinträchtigung im Sinne des Arbeitstrainings hierdurch erhöht werde sowie auch eine möglicherweise gehaltene, jedoch nicht gewisse Konversion in eine neue körperliche Beschwerdesymptomatik verhindert werden solle. Dies impliziert, dass zum einen nicht wegen krankheitsbedingter Veränderungen der Persönlichkeit, sondern wegen der bestehenden Persönlichkeitsbesonderheit, die an sich keinen Krankheitswert hat, und zum anderen aus nicht näher verifizierten Präventionsgesichtspunkten heraus eine zunächst unter vollschichtige Arbeitsaufnahme empfohlen wird. Die entsprechende Einschränkung der Arbeitszeit auf "zu Beginn 5 bis 6 Stunden täglich", zu der der Gutachter gelangt, stellt sich demgemäß nicht als krankheitsbedingt dar. Angesichts dessen ist von einem vollschichtigen Leistungsvermögen auszugehen.

Mit dem verbliebenen Leistungsvermögen für leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung ohne häufiges Bücken und ohne Maschinen- und Fließbandarbeit und ohne Lärm-/Kälte-Exposition, ist die Klägerin selbst dann, wenn man darin eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ([BSG 80, 24, 33](#)) sieht, noch als Pförtnerin an einer Nebenpforte vollschichtig einsetzbar. Eine Verweisung auf diese Tätigkeit, die körperlich leicht ist und überwiegend im Sitzen mit der Möglichkeit aufzustehen und umherzulaufen ausgeübt wird, ohne dass besonderer Zeitdruck, Gefährdung durch Kälte, Lärm oder Zugluft, einseitige Körperhaltungen, Zwangshaltungen, Heben und Tragen von Lasten oder Maschinenarbeit anfallen, ist vom BSG wiederholt zugelassen worden, so in den Urteilen vom 13. Juli 1988 (5/4 RJ 19/87) sowie in zwei Urteilen vom 22. Oktober 1996 ([13 RJ 35/95](#) und [13 RJ 81/95](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, [§ 160 Abs. 2 SGG](#), liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024